

Gemeinde: Raach am Hochgebirge
Verw. Bezirk: Neunkirchen
Land: Niederösterreich



VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die Sitzung des Gemeinderates

Am: **26.11.2021** Im **online via ZOOM**
Beginn: **19.30 Uhr** die Einladung erfolgte durch Kurrende
Ende: **21.00 Uhr** am: **18.11.2021**

ANWESEND WAREN:

<input checked="" type="checkbox"/>	Bürgermeister DI Thomas Stranz	<input checked="" type="checkbox"/>	GR Herbert Piringer
<input checked="" type="checkbox"/>	Vizebürgermeister Reinhard Kampichler	<input checked="" type="checkbox"/>	GR Franz Schedl
<input checked="" type="checkbox"/>	GGR Karl Vollnhofer	<input type="checkbox"/>	GR Hannes Zodl
<input checked="" type="checkbox"/>	GGR Michael Diewald	<input checked="" type="checkbox"/>	GGR Ing. Johann Wernhart
<input checked="" type="checkbox"/>	GR Bernd Dobler	<input checked="" type="checkbox"/>	GR Erwin Haider
<input checked="" type="checkbox"/>	GR Ingrid Dobler	<input checked="" type="checkbox"/>	GR OSR Andreas Szelingr
<input checked="" type="checkbox"/>	GR Eva Kandlhofer	<input type="checkbox"/>	

ANWESEND WAREN AUSSERDEM:

- | | |
|--------------------------|----------|
| 1. <u>Ulrike Grabner</u> | 2. _____ |
| 3. _____ | 4. _____ |
| 5. _____ | 6. _____ |

ENTSCHULDIGT ABWESEND WAREN:

- | | |
|--------------------------|----------|
| 1. <u>GR Hannes Zodl</u> | 2. _____ |
| 3. _____ | 4. _____ |
| 5. _____ | 6. _____ |

NICHT ENTSCULDIGT ABWESEND WAREN:

- | | |
|----------|----------|
| 1. _____ | 2. _____ |
|----------|----------|

Vorsitzender: Bürgermeister DI Thomas Stranz

DIE SITZUNG WAR:

öffentlich nicht öffentlich beschlussfähig

TAGESORDNUNG

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung des letzten Protokolls
3. Bericht des Bürgermeisters
4. Grundsatzbeschluss zur Projektierung für die Erneuerung der Wasserleitung
in Teilen von Schlagl und Raach
5. Beschluss der Wasserabgabenordnung
6. Beschluss der Kanalabgabenordnungen
7. Beschluss über Abgaben, Abgabenhebesätze, Dienstpostenplan und
Subventionen
8. Beschluss des VA 2022 und MFP 2022-2026
9. Beschluss über ein Kinderweihnachtsgeld für VB
10. Allfälliges

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Bürgermeister Stranz begrüßt alle anwesenden Gemeinderäte und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

2. Genehmigung des letzten Protokolls

Das Protokoll der Sitzungen vom 24.09.2021 wird einstimmig genehmigt. Die Fertigung erfolgt in der nächsten Sitzung.

3. Bericht des Bürgermeisters

Wasserrohrbruch beim Tennisplatz

Gegenüber vom Tennisplatz wurde ein Wasserrohrbruch festgestellt. Dieser wurde bereits durch die Firma Pusiol behoben.

Kanal Schlagl 14

Für die Liegenschaft Schlagl 14 muss ein Kanalanschluss hergestellt werden. Derzeit wird mit den Grundbesitzern die Herstellungsmöglichkeit besprochen.

Burg Wartenstein Wasserzähler

Herr Prix hat festgestellt, dass der Zähler von Wartenstein 14 nach dem Hauptzähler der Burg Wartenstein montiert ist. Daher wird der Verbrauch doppelt gezählt. Es soll geprüft werden, ab wann eine Verjährung der Rückvergütung eintritt.

GGR Diewald erklärt, dass ein weiterer Zähler der Burg Wartenstein auf seinem Feld (Grst.Nr. 11/1) im Zuge der Leitungsherstellung für die Burg Wartenstein eingebaut wurde. Dieser Zähler wurde aber bis dato nicht verrechnet. Dies sollte bei der Besprechung berücksichtigt werden.

Wertstoffsammelzentrum ab März 2022

Mit 1. März 2022 geht das Wertstoffsammelzentrum am Standort der „FCC Neunkirchen Abfall Service GmbH“ in 2640 Payerbach in Betrieb.

Weitere zwei Standorte folgen im Laufe des Jahres. In all diesen Sammelzentren können Haupt- oder Nebenwohnsitzer des Bezirkes Neunkirchen ihren Sperr- und Sondermüll kostenlos entsorgen.

Daher gibt es die „klassische“ Abholung von Sperrmüll im Frühjahr und die Sammlung von Sondermüll im Herbst am Schützenparkplatz nicht mehr.

Sandfang Oberschlagl

Nachdem die Firma Pusiol in diesem Jahr keine Kapazitäten mehr hat, wird die Sanierung auf das Frühjahr 2022 verschoben.

Neue Sandkiste im Kindergarten

Im Rahmen von Tat.Ort Jugend setzen Orts- und Bezirksgruppen der Landjugend österreichweit gemeinnützige Projekte vor Ort um. Es freute uns, dass die Mitglieder der LJ Gloggnitz dafür unseren Kindergarten Raach ausgewählt hatten. Dabei entstand eine neue Umrandung für die „alte“ Sandgrube, weiters wurde im unterem Teil des Gartens eine neue Sandkiste angelegt.

Ein herzliches Dankeschön an Vizebürgermeister Reinhard Kampichler und Geschäftsführenden Gemeinderat Karl Vollnhofer, die das benötigte Holz zur Verfügung stellten. Außerdem bedanke ich mich bei Vizebürgermeister Reinhard Kampichler und Geschäftsführenden Gemeinderat Michael Diewald für die Verpflegung.

Baumkataster

Die Verkehrssicherheitsüberprüfung der Bäume auf öffentlichen Gut wurde von der Firma Pogats & Terzer durchgeführt. Die Auswertung ergab, dass bei einigen Bäumen Pflegebedarf besteht und auch Fällungen vorzunehmen sind. Geschäftsführender Gemeinderat Vollnhofer wird die Arbeiten übernehmen.

Raach 1

Für die Herstellung der Parkplätze wurde kurzfristig eine Besprechung mit Herrn Spatling von der Straßenmeisterei Gloggnitz, der Bauleitung Frau Rommerscherz und Vizebürgermeister Kampichler anberaunt. Dabei wurde besprochen, dass der Verkehrsspiegel und auch ein Teil des Straßensockels entfernt werden.

Voraussichtlicher Fertigstellungstermin ist Mitte Februar.

Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h im Ortsgebiet von Raach

Mit der BH Neunkirchen wurde Kontakt aufgenommen. Es ist eine Verkehrsverhandlung vor Ort notwendig, die aufgrund der derzeitigen Covid-Situation aber erst 2022 stattfinden kann.

Jagdausschusswahl

In den Jagdgebieten Wartenstein und Raach-Schlagl muss je ein Obmann bzw. Obmannstellvertreter gewählt werden. Die Wahl wird voraussichtlich im Jänner 2022 stattfinden.

Syhrnbrücke

Für 2022 wird um BZ-Mittel für den Straßenbau angesucht. Daher sollen die nächsten Schritte eingeleitet werden.

Gemeinde-Christbaum

Vielen Dank an Herbert Piringer für die Christbaum Spende.

4. Grundsatzbeschluss zur Projektierung für die Erneuerung der Wasserleitung in Teilen von Schlagl und Raach

Sachverhalt:

Aufgrund der 2022 stattfindenden Grabungsarbeiten im Zuge der NÖIG Breitbandverlegung wäre es sinnvoll, in folgenden Bereichen die Wasserleitung zu erneuern. Bei beiden bestehenden Wasserleitungen handelt es sich um Einbauten älter als 40 Jahre.



In Schlagl (siehe Bild oben) im Bereich zwischen Schlagl 26 und Schlagl 5.



In Raach (siehe Bild rechts) im Bereich zwischen Raach 5 und Raach 51.

Diesbezüglich wurde bereits mit dem Technischen Büro Rusaplan GmbH wegen einer mögliche Projektierung Kontakt aufgenommen.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge den Grundsatzbeschluss zur Projektierung für die Erneuerung der Wasserleitung in Teilen von Schlagl und Raach beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

5. Beschluss der Wasserabgabenordnung

Sachverhalt:

Dem Gemeinderat wurde die Überarbeitung der Wasserabgabenordnung zur Begutachtung übersendet.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge die nachstehende Wasserabgabenordnung beschließen.



GEMEINDE RAACH AM HOCHGEBIRGE
Sozial-Neuwerkchen, NÖ
2640 Raach am Hochgebirge Nr. 39
Tel.: 02662/43901 Fax: 02662/46297
Mail: gemeinde@raach.hochgebirge.gv.at
-Homepage: www.raach.at

Der Gemeinderat der Gemeinde Raach am Hochgebirge hat in seiner Sitzung am 26.11.2021 nach dem NÖ Gemeindevasserleitungsgesetz 1978 für das öffentliche Gemeindevasserleitungsgesetz der Gemeinde Raach am Hochgebirge beschlossen:

Wasserabgabenordnung 2022

§ 1

In der Gemeinde Raach am Hochgebirge werden folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren erhoben:

- a) Wasseranschlussabgaben
- b) Ergänzungsabgaben
- c) Sonderabgaben
- d) Wasserbezugsgebühren
- e) Bereitstellungsgebühren

§ 2

Wasseranschlussabgabe

[1] Der Einheitssatz zur Berechnung der Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindevasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindevasserleitungsgesetzes 1978, LGBl. 6930, mit € 9,00 festgesetzt.

[2] Gemäß § 6 Abs. 5 und 6 des NÖ Gemeindevasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von € 1.453.729,00 und eine Gesamtlänge des Rohmetzes von 6.747 lfm zu Grunde gelegt.

§ 3

Vorauszahlungen

Der Prozentsatz für die Vorauszahlungen beträgt gemäß § 6a des NÖ Gemeindevasserleitungsgesetzes 1978 80% jenes Betrages, der unler

Zugrundelegung des in § 2 festgesetzten Einheitssatzes als Wasseranschlussabgabe zu entrichten ist. Für die Ermittlung des Einheitssatzes sind die im § 2 angeführten Berechnungsgrundlagen maßgeblich.

§ 4

Ergänzungsabgabe

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 7 des NÖ Gemeindevasserleitungsgesetzes 1978 berechnet, wenn die neue Wasseranschlussabgabe um mindestens 10%, wenigstens aber um € 8,00 höher als die bereits entrichtete ist.

§ 5

Sonderabgabe

- (1) Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des NÖ Gemeindevasserleitungsgesetzes 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeit ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und die Gemeindevasserleitung aus diesem Grunde besonders ausgestaltet werden muss.
- (2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindevasserleitung angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbau so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.
- (3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 6

Bereitstellungsgebühren

- (1) Für die Bereitstellung der Gemeindevasserleitung, einschließlich Wasserzähler ist jährlich eine Bereitstellungsgebühr zu entrichten, die wie folgt ermittelt wird:
- (2) Der Bereitstellungsbetrag wird mit € 50,00 pro m³/h festgesetzt.

(3) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m³/h) multipliziert mit dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Verrechnungsgröße in m ³ /h	Bereitstellungsbetrag pro m ³ /h	Bereitstellungsgebühr (Spalte 1 mal Spalte 2 = Spalte 3)
3	€ 50,00	€ 150,00
7	€ 50,00	€ 350,00
12	€ 50,00	€ 600,00
17	€ 50,00	€ 850,00
25	€ 50,00	€ 1250,00

§ 7

Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr

- (1) Für den Wasserbezug aus der Gemeindewasserleitung ist eine Wasserbezugsgebühr zu entrichten.
- (2) Die Grundgebühr gemäß § 10 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für 1 m³ Wasser mit € 1,40 festgesetzt.

§ 8

Ablesungszeitraum Entrichtung der Wasserbezugsgebühr

- (1) Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet. Der Ablesungszeitraum beträgt daher zwölf Monate. Er beginnt am 1. Juli und endet mit 30. Juni. Der Wasserverbrauch ist im Juni abzulesen und der Gemeinde bekannt zu geben.
- (2) Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr werden vier Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:

- | | | |
|----|----------------|-------------------|
| 1. | von 1. Juli | bis 30. September |
| 2. | von 1. Oktober | bis 31. Dezember |
| 3. | Von 1. Jänner | bis 31. März |
| 4. | Von 1. April | bis 30. Juni |

Die auf Grund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die Teilzahlungszeiträume zu gleichen Teilen aufgeteilt. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15. August, 15. November, 15. Februar und 15. Mai fällig. Die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der auf Grund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr erfolgt im ersten Teilzahlungszeitraum jeden Kalenderjahres und werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungszeiträume neu festgesetzt.

- (3) Die jährliche Bereitstellungsgebühr ist in gleichen Teilbeträgen gleichzeitig mit den Teilzahlungen für die Wasserbezugsgebühr zu entrichten.

§ 9

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Wasserabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 10

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Die Wasserabgabenordnung 2022 tritt (ausgenommen § 2) mit 1.7.2022 in Kraft.

Der Bürgermeister
DI Thomas Stranz

Thomas Stranz



angeschlagen am: 29.11.2021

abgenommen am: 14.12.2021

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

6. Beschluss der Kanalabgabenordnungen

Sachverhalt:

Dem Gemeinderat wurde die Überarbeitung der Kanalabgabenordnungen für den Entsorgungsbereich GAV Aspang-Feistritz und den Entsorgungsbereich Sonnleiten – GAV Oberes Schwarzatal zur Begutachtung übersendet.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge die nachstehenden Kanalabgabenordnungen beschließen.



Der Gemeinderat der Gemeinde Raach am Hochgebirge hat in seiner Sitzung am 26.11.2021 beschlossen:

KANALABGABENORDNUNG 2022

der Gemeinde Raach am Hochgebirge für den Entsorgungsbereich GAV Aspang-Feistritz

§ 1

In der Gemeinde Raach am Hochgebirge werden Kanalarbeitungsabgaben (Kanaleinmündungs-, Ergänzungs- und Sonderabgaben) und Kanalbenutzungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen des NÖ Kanalgesetzes 1977 erhoben.

§ 2

A. Einmündungsabgabe für den Anschluss an einen öffentlichen Schmutzwasserkanal

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 15,90 festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 2.394.440,00 und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes von 6.131 lfm zugrundegelegt.

B. Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen Regenwasserkanal

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 4,10 festgesetzt.

§ 7

Zahlungstermine

Die Kanalbenutzungsgebühren sind im Vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November bar an die Gemeindekasse oder auf ein Konto der Gemeinde zu entrichten.

§ 8

Ermittlung der Berechnungsgrundlagen

Zwecks Ermittlung der für die Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Gemeinde hierfür aufgelegten Fragebögen innerhalb von vier Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

§ 9

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 10

Schlussbestimmungen

(1) Diese Kanalabgabenordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungfrist zunächst folgt (§ 11 NÖ Kanalgesetz 1977) in Kraft.

(2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenutzungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 319.083,00 und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanalnetzes von 3.800 lfm zugrundegelegt.

§ 3

Ergänzungsabgaben

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

§ 4

Sonderabgaben

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Einrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 5

Vorauszahlungen

Gemäß § 3a des NÖ Kanalgesetzes 1977 sind Vorauszahlungen auf die gemäß § 2 leg. cit. zu entrichtenden Kanaleinmündungsabgaben in der Höhe von 80 % der gemäß § 3 NÖ Kanalgesetz 1977 ermittelten Kanaleinmündungsabgaben zu erheben.

§ 6

Kanalbenutzungsgebühren

(1) Für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage ist eine Kanalbenutzungsgebühr zu entrichten.

(2) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenutzungsgebühr) werden für die Schmutzwasserentsorgung und für die Benützung des Regenwasserkanals folgende Einheitssätze festgesetzt:

a) Schmutzwasserkanal:	€ 2,50
b) Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem):	€ 2,50

Die Kanalabgabenordnung 2022 für den Entsorgungsbereich GAV Aspang-Feistritz tritt am 01.01.2022 in Kraft. Mit gleichem Tag tritt die Kanalabgabenordnung 2016 vom 01.01.2016 außer Kraft.

Der Bürgermeister
DI Thomas Stranz

Angeschlagen am: 29.11.2021

Abgenommen am: 14.12.2021



GEMEINDE RAACH AM HOCHGEBIRGE
Bezirk Neunkirchen, NÖ
2640 Raach am Hochgebirge Nr. 19
Tel.: 02662/419011 Fax: 02662/46297
Mail: gemeinde@raach-hochgebirge.gv.at
Homepage: www.raach.at

Der Gemeinderat der Gemeinde Raach am Hochgebirge hat in seiner Sitzung am 26.11.2021 beschlossen:

KANALABGABENORDNUNG 2022

der Gemeinde Raach am Hochgebirge
für den Entsorgungsbereich Sonneläfen - GAV Oberes Schwarzatal

§ 1

In der Gemeinde Raach am Hochgebirge werden Kanalerichtungsabgaben (Kanaleinmündungs-, Ergänzungs- und Sonderabgaben) und Kanalbenutzungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen des NÖ Kanalgesetzes 1977 erhoben.

§ 2

A. Einmündungsabgabe für den Anschluss an einen öffentlichen Schmutzwasserkanal

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 15,90 festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 400.900 und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes von 1.556 lfm zugrundegelegt.

§ 3 Ergänzungsabgaben

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

§ 4 Sonderabgaben

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabebescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 5 Vorauszahlungen

Gemäß § 3a des NÖ Kanalgesetzes 1977 sind Vorauszahlungen auf die gemäß § 2 leg. cit. zu entrichtenden Kanaleinmündungsabgaben in der Höhe von 80 % der gemäß § 3 NÖ Kanalgesetz 1977 ermittelten Kanaleinmündungsabgaben zu erheben.

§ 6 Kanalbenutzungsgebühren

(1) Für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage ist eine Kanalbenutzungsgebühr zu entrichten.

(2) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenutzungsgebühr) werden für die Schmutzwasserentsorgung und für die Benützung des Regenwasserkanals folgende Einheitssätze festgesetzt:

a) Schmutzwasserkanal: € 2,50

§ 7 Zahlungstermine

Die Kanalbenutzungsgebühren sind im Vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November bar an die Gemeindekasse oder auf ein Konto der Gemeinde zu entrichten.

§ 8 Ermittlung der Berechnungsgrundlagen

Zwecks Ermittlung der für die Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Gemeinde hierfür aufgelegten Fragebögen innerhalb von vier Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

§ 9 Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 10 Schlussbestimmungen

(1) Diese Kanalabgabenordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt (§ 11 NÖ Kanalgesetz 1977) in Kraft.

(2) Auf Abgabentalbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenutzungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.
Die Kanalabgabenordnung 2022 für den Entsorgungsbereich GAV Aspang-Feistritz tritt am 01.01.2022 in Kraft. Mit gleichem Tag tritt die Kanalabgabenordnung 2016 vom 01.01.2016 außer Kraft.

Der Bürgermeister
DI Thomas Stranz

Angeschlagen am: 29.11.2021
Abgenommen am: 14.12.2021



Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

7. Beschluss über Abgaben, Abgabenebesätze, Dienstpostenplan und Subventionen

Sachverhalt:

Dem Gemeinderat wurde die Information über die Abgaben und die Abgabenebesätze des Voranschlags 2022 mit der Einladungskurrende übermittelt. Weiters wurde der Dienstpostenplan (Bestandteil des Voranschlags 2022) und nachfolgende Subventionen übersendet:

- Elternverein der VS Otterthal € 25 pro Kind
- Elternverein NMS Kirchberg € 25 pro Kind
- Zivilschutzverband € 0,18 pro Einwohner
- Tierschutzverein € 0,10 pro Einwohner
- Errichtung von Sonnenenergieanlagen € 218,00 (Einmalzahlung)

Außerdem wird das Subventionsansuchen der FF Raach über € 1.900 für das Jahr 2021 vorgelegt.

Zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben kann die Gemeinde einen Kassenkredit aufnehmen. Dieser entspricht 20% vom Ergebnishaushalt.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge die vorgelegten Abgaben und die Abgabenebesätze des Voranschlags 2022, einen Kassenkredit von 20% vom Ergebnishaushalt und den Dienstpostenplan sowie oben genannte Subventionen beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

8. Beschluss des VA 2022 und MFP 2022-2026

Sachverhalt:

Dem Gemeinderat wurde mit der Einladungskurrende der Voranschlag 2022 und der „Mittelfristigen Finanzplan“ für die Jahre 2022 bis 2026 übersendet. Der MFP ist dabei Bestandteil des Voranschlags 2022 (Seite 181-190). Während der Auflagefrist sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Der Voranschlag 2022 und der MFP 2022-2026 wurde auf Basis der VRV 2015 erstellt. Die drei Komponenten sind Ergebnis-, Finanzierungs- und

Vermögenshaushalt. Aufgrund seines Aufbaues ist es auch ein in sich verbundenes (geschlossenes) System. Jedes Konto, das bei der Erfassung eines Geschäftsfalls angesprochen wird, ist einer oder mehreren Rechnungen zugewiesen. In einer der drei Komponenten-Rechnungen wird dieses Konto zusammen mit anderen Konten „sachlich“ zusammengefasst.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge den vorgelegten Voranschlag 2022 sowie den MFP 2022-2026 beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

9. Beschluss über ein Kinderweihnachtsgeld für VB

Sachverhalt:

Entsprechend der Richtlinie der NÖ Landesregierung gibt es eine außerordentliche Zuwendung – das Kinderweihnachtsgeld.

Die außerordentliche Zuwendung beträgt:

für das 1. Kind	€ 177,00
für das 2. Kind	€ 210,00
für das 3. und jedes weiteres Kind	€ 236,00

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge die Gewährung eines Kinderweihnachtsgeldes entsprechend der Richtlinie der NÖ Landesregierung beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

10. Allfälliges

BGM Thomas Stranz

Bei der letzten Tourismusregionssitzung Semmering-Rax-Schneeberg wurden Rahmen für Fotopoints vorgestellt. Bgm fragt den Gemeinderat, ob ein Rahmen für einen Wanderweg in unserer Gemeinde angekauft werden soll. Da es keinen geeigneten Platz dafür gibt, wird vorerst kein Rahmen angeschafft.

Vizebgm Reinhard Kampichler und GR Franz Schedl

Es gibt zwei Problemstellen, wo Wasser über die Straße fließt und Eisbildung verursacht:

- zwischen Egg und Sonnleiten unterhalb von Haus Egg 25
- zwischen Raach und Sonnleiten oberhalb vom Tennisplatz

GGR Michael Diewald

Beim Erstellen des Baumkatasters wurde festgestellt, dass auch einige Bäume an der Grundgrenze von Schlagl 38 pflegebedarf haben. Dabei sollte beachtet werden, dass der bestehende Holzzaun nicht auf der tatsächlichen Grundgrenze steht.

Der Gemeinderat empfiehlt, eine Verlegung des Holzzauns auf die Grundgrenze anzustreben.

GGR Diewald informiert den Gemeinderat über die erstmalige Christbaumabholaktion des Ortsbauernrates am 15.01.2022. Die Bäume werden von den Liegenschaften abgeholt und anschließend einer ordnungsgemäßen Weiterverarbeitung zugeführt.

GR Bernd Dobler

Beim Schützenhaus fehlt nach wie vor die Straßenbeleuchtung.

Bgm informiert: Mit der Fertigstellung der Halle auf Raach 4 sollte die Laterne wieder in Betrieb genommen werden.

Der Gemeinderat empfiehlt, eine zwischenzeitliche Lösung für eine Beleuchtung zu finden.

Am Parkplatz in Schlagl stehen drei leere Container. Wie lange werden diese noch stehen?

Bgm Stranz: Die Container werden noch vor Weihnachten abgeholt.

GR Franz Schedl

Für die NÖ Jugend-Partnergemeinde 2022 – 2024 soll ein Fragebogen gemeinsam mit der Gemeinde ausgefüllt werden.

GGR Johann Wernhart

Da es einen neuen Förderbonus für den Heizkesseltausch gibt, soll dieser nochmals in der Gemeindezeitung kommuniziert werden.

GGR Wernhart nimmt Bezug auf den Bericht des Bürgermeisters über die Entfernung des Verkehrsspiegels in Raach 1.

Es soll eine Möglichkeit gefunden werden, diesen nach der Bauphase wieder aufzustellen.

Die Baustellenabzäunung kippt bei starkem Wind leider immer wieder auf die Straße. Ein Problem könnten die Werbeplakate darauf sein. Dies sollte abgeklärt werden.


GR Erwin Haider

Im Zuge der Verkehrsverhandlung wegen der 30er Beschränkung in Raach soll die Kreuzung in Schlagl Richtung Raach auf Verkehrssicherheit überprüft werden. GGR Wernhart und GR Haider fragen an, ob es möglich wäre bei der Überprüfung dabei sein zu können.

Bgm Stranz: Die Einladung wird Ihnen übermittelt.

Das Protokoll wurde in der Sitzung am:

genehmigt abgeändert nicht genehmigt


(Bürgermeister)




(Schriftführer)

.....
(Vizebürgermeister)

.....
(GGR)

.....
(GGR)

.....
(GGR)

.....
(Gemeinderat)

.....
(Gemeinderat)

.....
(Gemeinderat)

.....
(Gemeinderat)

.....
(Gemeinderat)

.....
(Gemeinderat)

.....
(Gemeinderat)

.....
(Gemeinderat)